

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 473/08 B

L 9 R 2134/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 R 1306/05 (SG Ulm)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 22. September 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt
G. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeich-
neten Beschluss wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 22.9.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt G. , B. , beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt G. ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 5.12.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Der Kläger macht als Zulassungsgrund Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 6 Der Kläger schildert, das Sozialgericht (SG) habe seine auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung gerichtete Klage durch Urteil vom 27.2.2007 abgewiesen. Er rügt als Verfahrensmangel, das LSG habe über die hiergegen gerichtete Berufung nicht durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG entscheiden dürfen; dieses Vorgehen verletze den Grundsatz der Mündlichkeit. Denn das LSG habe "ermessensfehlerhaft die Nichterforderlichkeit einer mündlichen Verhandlung aufgrund sachfremder Erwägungen und grober Fehleinschätzungen angenommen". Soweit der Kläger dies damit begründet, die Einschätzung seines Leistungsvermögens durch das LSG gehe auf eine "grobe Verkennung" des Gutachtens Prof. Dr. Dr. W. vom 18.2.2008 zurück, greift er die aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnene Überzeugung des LSG (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) an. Eine solche Rüge kann der Revision aber nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG, wonach eine Verfahrensrüge nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann, nicht zum Erfolg verhelfen.
- 7 Soweit der Kläger unter Hinweis auf Art 6 Abs 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darauf hinweist, ihm sei durch die Beschlussentscheidung des LSG nach § 153 Abs 4 SGG die Gelegenheit verwehrt worden, seinen Standpunkt in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vorzutragen, weil er "im Verfahren vor dem Sozialgericht Ulm keine Möglichkeit dazu hatte", widerspricht dies seiner eigenen Schilderung, dass das SG am 27.2.2007 die Klage durch Urteil abgewiesen habe. Der Kläger trägt nicht vor, dass dieses Urteil ohne mündliche Verhandlung ergangen sei oder er bzw seine Prozessbevollmächtigten keine Gelegenheit gehabt hätten, sein Anliegen dort vorzutragen. Nach § 153 Abs 4 Satz 1 SGG ist eine Entscheidung durch Beschluss des LSG aber nur dann unzulässig, wenn sie "in den Fällen des § 105 Abs 2 Satz 1 SGG" ergeht, das SG also bereits durch Gerichtsbescheid (ohne mündliche Verhandlung) entschieden hat. Daher vermag auch die Rüge des Klägers, durch das in der Berufungsinstanz eingeholte Gutachten des Prof. Dr. Dr. W. seien "neue Tatsachen und erhebliche neue Gesichtspunkte entstanden", zu denen er "wenigstens in der Berufungsinstanz in einer mündlichen Verhandlung hätte gehört werden müssen", die vermeintliche Verletzung des Prinzips der Mündlichkeit nicht darzulegen.
- 8 Der Kläger rügt nicht, dass das LSG die Anhörung nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG fehlerhaft durchgeführt habe. Soweit er ausführt, eine sinnvolle und gerechte "Verteidigung" dürfte auch angesichts des Verlusts eines Rechtsbeistands "unmöglich nur in der Form einer schriftlichen Äußerung möglich sein", trägt er nicht vor, dass er eine Verlängerung der Anhörungsfrist beantragt habe, um einen neuen Prozessbevollmächtigten beauftragen zu können. Ein Verbot des Verfahrens nach § 153 Abs 4 SGG bei nicht vertretenen Klägern sieht das SGG nicht vor. Insgesamt ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers nicht schlüssig, dass dem LSG bei seiner Entscheidung, die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen, ein Ermessensfehler (§ 153 Abs 4 Satz 1 SGG: "kann") unterlaufen ist.



- 9 Auch nach der vom Kläger zitierten Rechtsprechung (*BSG vom 13.10.1993, SozR 3-1500 § 153 Nr 1, und vom 16.11.1995, SozR 3-1500 § 160a Nr 19*) lässt sich die Verletzung des Grundsatzes der Mündlichkeit als Zulassungsgrund für die Revision nur bezeichnen, indem sachfremde Erwägungen oder grobe Fehleinschätzung des LSG dargetan werden. Wird - wie vorliegend - inhaltlich eine fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG gerügt, ist eine solche Rüge nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde, wie die Verweisung auf § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zeigt (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19*). Ein Verstoß gegen Art 6 Abs 1 EMRK, wonach jedermann das Recht auf gerichtliches Gehör hat, ist nicht bereits dann gegeben, wenn kein - zusätzliches - zweitinstanzliches Verfahren mit öffentlicher mündlicher Verhandlung garantiert wird (*BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BVerwG NVwZ 1984, 792 und BayVBl 1992, 537 mwN*). Außerhalb der Beweiswürdigung liegende, erkennbar sachfremde Erwägungen oder gar eine grobe Fehleinschätzung des LSG in Bezug auf verfahrensrechtliche Regelungen hat der Kläger nicht substantiiert dargetan.
- 10 Soweit der Kläger rügt, das LSG sei dem Gutachten Prof. Dr. Dr. W. trotz der hiergegen von den behandelnden Ärzten P. und Dr. B. erhobenen "Vorwürfe" uneingeschränkt gefolgt, betrifft diese Rüge ebenfalls die Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und vermag der Nichtzulassungsbeschwerde daher nicht zum Erfolg zu verhelfen. Gleiches gilt hinsichtlich der Auswertung einer von Prof. Dr. Dr. W. angeordneten Blutuntersuchung beim Kläger, deren Richtigkeit er unter Bezugnahme auf ein Schreiben der Firma Pfizer Pharma GmbH anzweifelt. Es kann offen bleiben, ob der Kläger mit dem entsprechenden Vortrag (Bl 9 der Beschwerdebegründung) einen Verfahrensmangel in Form einer Gehörsverletzung (§ 62 SGG) hinreichend iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet hat. Denn er hat nicht dargelegt, dass die Beweiswürdigung des LSG abweichend ausgefallen wäre, hätte es das Schreiben verwertet; damit fehlt ein schlüssiger Vortrag, dass die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 11 Soweit der Kläger - im Kern seiner Ausführungen - die Entscheidung des LSG inhaltlich für unrichtig hält, führt dies nicht zur Zulassung der Revision (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 12 Da dem Kläger hiernach Prozesskostenhilfe nicht zu bewilligen ist, hat er auch nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO keinen Anspruch auf Beordnung von Rechtsanwalt G. .
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)